

787-L

Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Juli 2021 Az.: L3-7387-1/353

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.
- Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022.
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission.

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor.
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).
- Weingesetz (WeinG).
- Weinverordnung (WeinV).
- Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV).

A. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“

1. Zweck der Unterstützung

Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Gegenstand der Unterstützung

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- a) die Sortenumstellung mit Pfropfreben,
- b) die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstandes,
- c) die Querterrassierung von Steillagen,
- d) die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützung

3.1 Flächenbezogene Voraussetzungen

Unterstützungsfähig sind nur Vorhaben auf Flächen des Antragstellers in Bayern, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

3.2 Maßnahmenbezogene Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die jeweilige Maßnahme erfüllt werden:

- a) Sortenumstellung mit Pfropfreben:
Die Sortenumstellung muss von einer Keltertraubensorte in eine andere Keltertraubensorte erfolgen. Die zulässigen Rebsorten werden jährlich vom StMELF veröffentlicht.
- b) Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstandes:
 - In Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme
 - bei Verringerung durchschnittlich mindestens 20 cm unter dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen,
 - bei Erweiterung der Zeilenbreite durchschnittlich mindestens 10 cm über dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen.
 - Die durchschnittliche Mindestbreite beträgt nach der Maßnahme in Direktzuglagen 1,80 m und in Steillagen 1,60 m.
 - Die durchschnittliche Zeilenbreite darf nach der Maßnahme in Direktzuglagen und Steillagen 3,50 m nicht überschreiten.
- c) Querterrassierung von Steillagen:
 - Die Umstrukturierung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung ist ab einer Hangneigung der Ausgangsfläche von mindestens 30 % möglich.
- d) Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen:
 - Das Feldstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss bei Antragstellung bestockt sein.

4. Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen gemäß Ziffer 3.1 bewirtschaften. ²Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss von der Unterstützung

Ausgeschlossen von der Unterstützung ist/sind:

- a) Erzeuger, die widerrechtliche Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß dem Artikel 71 der VO (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften,
- b) Maßnahmen auf Feldstücken, deren Größe weniger als 500 m² beträgt,
- c) die Durchführung der gleichen Maßnahme innerhalb von fünf Jahren auf dem gleichen Feldstück nach Auszahlung der Unterstützung,
- d) die gleichzeitige Beantragung von Sortenumstellung, Umstrukturierung oder Querterrassierung auf einem Feldstück,
- e) die aufeinanderfolgende Durchführung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf dem gleichen Feldstück innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Unterstützung für eine der beiden Maßnahmen,
- f) alle Maßnahmen auf einer unbestockten Fläche, auf der erstmalig bzw. nach Unterbrechung wieder eine Pflanzgenehmigung ausgeübt werden soll,
- g) das Umsetzen von Pfropfreben aus einer bereits bestehenden Rebanlage,
- h) Vorhaben, die zu Zahlungen von unter 100 Euro (Bagatellgrenze) führen,
- i) die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf Flächen, die in ein Verfahren der Weinbergsflurbereinigung einbezogen sind und deren Wiederaufbau durch das Amt für Ländliche Entwicklung erstattet wird,
- j) Maßnahmen, die durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden,
- k) die Maßnahmen Umstrukturierung, Sortenumstellung und Querterrassierung auf Feldstücken, für die bei Bewilligung oder Auszahlung bereits eine Verpflichtung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die Maßnahme „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (B55)“ besteht,
- l) die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.

6. Art und Umfang der Unterstützung

6.1 Art der Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird auf Grundlage der gemäß Artikel 24 der DVO (EU) 2016/1150 berechneten standardisierter Einheitskosten je Hektar gewährt.

6.2 Umfang der Unterstützung

¹Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge ab. ²Die nachfolgend genannten Standardeinheitskosten je Hektar sind Höchstbeträge, die zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage gekürzt werden können.

Die Standardeinheitskosten je Hektar betragen:

- a) für die Sortenumstellung mit Pfropfreben:
 - bis zu 5.500 Euro/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,
 - bis zu 12.000 Euro/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 Euro/ha in Terrassenanlagen.
- b) für die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstandes:
 - bis zu 5.500 Euro/ha in Direktzuglagen,
 - bis zu 12.000 Euro/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 Euro/ha in Terrassenanlagen.
- c) für die Querterrassierung von Steillagen einschließlich Anpflanzung bis zu 24.000 Euro/ha.
- d) für die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen:
 - bis zu 2.000 Euro/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,

- bis zu 3.200 Euro/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
- bis zu 3.200 Euro/ha in Terrassenanlagen.

6.3 Unterstützungsfähige Fläche

Es ist nur die zum Abschluss des Vorhabens bei der Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich festgestellte Rebfläche im Sinne von Art. 44 der DVO (EU) 2016/1150 unterstützungsfähig, auf der die Maßnahme durchgeführt wurde, aber maximal die bewilligte Nettorebfläche.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit den Maßnahmen nicht vor einer schriftlichen Zustimmung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) begonnen wurde. ²Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt:

- a) bei der Umstrukturierung und Querterrassierung die Rodung der Rebstöcke; jedoch nicht das Entfernen des Drahtrahmens,
- b) bei der Sortenumstellung die Rodung der Rebstöcke und das vollständige Abschneiden der einjährigen Triebe.
- c) bei der Sortenumstellung, Umstrukturierung und Querterrassierung die Lieferung des Pflanzgutes; jedoch nicht die Bestellung des Pflanzgutes,
- d) bei der Tropfbewässerung der Kauf der Tropfschläuche.

7.2 Durchführungszeitraum

¹Die Maßnahme ist bis zum 31. Mai des Kalenderjahres der Bewilligung bzw. im darauffolgenden Jahr, je nach Auswahl im Antrag, abzuschließen. ²In Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) ist eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag möglich.

7.3 Abschluss des Vorhabens

¹Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sind. ²Maßnahmen nach Ziff. 2a), b) und c) gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt sind. ³Maßnahmen nach Ziff. 2d) gelten als abgeschlossen, wenn die Tropfbewässerungsanlage installiert wurde.

7.4 Aufbewahrungspflicht

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) als Bewilligungsbehörde, des Bayerische Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden oder Organe der Europäischen Union bereitzuhalten.

7.5 Sortenverifizierung

Bei der Maßnahme Sortenumstellung wird nach Auszahlung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort überprüft, ob die im Antrag auf Unterstützung angegebene Altrebsorte durch eine zugelassene neue Sorte ersetzt wurde.

7.6 Kürzung und Sanktionen

¹Wird festgestellt, dass ohne Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits mit einer Maßnahme begonnen wurde, wird die Maßnahme auf dem betroffenen Feldstück abgelehnt. ²Wird bei der Kontrolle vor Ort nach der Durchführung des Vorhabens festgestellt, dass die tatsächlich ermittelte Fläche von der im Zahlungsantrag beantragten Fläche abweicht, kommt die Regelung gemäß Art. 54 Abs. 4 Delegierte VO (EU) 2016/1149 zur Anwendung. ³Wird bei der Sortenverifizierung festgestellt, dass die gleiche Sorte wie im Antrag auf Unterstützung angegeben erneut gepflanzt wurde oder eine Sorte gepflanzt wurde, die nicht in Anlage I gelistet ist, kommt die Regelung gemäß Art. 54 Abs. 4 Delegierte VO (EU) 2016/1149 in Bezug auf die Maßnahme Sortenumstellung analog zur Anwendung und der zu viel bezahlte Betrag wird zurückgefordert.

7.7 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß §§ 10 und 14 MOG und Art. 40 DVO (EU) 2016/1150 in Verbindung mit Art. 7 DVO (EU) Nr. 809/2014. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

¹Der Antragsteller muss im Kalenderjahr nach der Auszahlung der Unterstützung erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen. Antragsteller, die nicht an der Kleinerzeugerregelung nach Art. 61 VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen, sind zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nach Art. 93 VO (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Vorgaben nach Art. 13 und 16 Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014 verpflichtet. ²Die Einhaltung dieser Verpflichtungen muss für drei Jahre ab der Auszahlung der Unterstützung gewährleistet werden. ³Bei Verstößen (Handlungen und/oder Unterlassungen) gegen die Verpflichtungen, die unmittelbar dem Antragsteller zuzuschreiben sind, wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes der Zahlungsbetrag teilweise oder vollständig gekürzt oder gestrichen und muss vom Antragsteller ggf. erstattet werden. ⁴Diese Regelungen gelten auch für alle Vorhaben, die aufgrund vorhergehender Durchführungsbestimmungen bewilligt worden sind.

7.9 Bewirtschafterwechsel

¹Die Regelung zum Bewirtschafterwechsel aus vorhergehenden Durchführungsbestimmungen, welche bisher vorschrieb, dass der Bewirtschafter einer geförderten Fläche innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr der Auszahlung nicht wechseln darf, entfällt. ²Dies gilt auch für Anträge, die aufgrund vorhergehender Durchführungsbestimmungen bewilligt wurden.

7.10 Vorsätzliche falsche Angaben

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von einer Unterstützung ausgeschlossen, und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8. Verfahren

8.1 Antragsstellung

¹Anträge auf Unterstützung müssen nach der jeweiligen Antragseröffnung, spätestens bis zum 30. September, unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) gestellt werden. ²Je Antragsteller ist nur ein Antrag auf Unterstützung je Auszahlungsjahr möglich. ³Im Antrag müssen alle Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wird, enthalten sein.

8.2 Bewilligung

Die Anträge werden von der LWG geprüft und bewilligt.

8.3 Zahlungsantrag und Auszahlung

¹Nach Abschluss der Maßnahmen muss der Zahlungsantrag spätestens bis zum Ende des Durchführungszeitraums (i. d. R. 31. Mai des beantragten Auszahlungsjahres) mittels des dafür vorgesehenen Formblattes an der LWG gestellt werden, damit die notwendige Vor-Ort-Kontrolle veranlasst werden kann. ²Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. ³Die erforderlichen Belege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) sind vorzulegen, aus denen, sofern bezogen, auch die Anzahl der bezogenen Reben und die Sorte ersichtlich sind.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 13. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Oktober 2023 außer Kraft. ²Sie ersetzen die Durchführungsbestimmungen vom 21. Dezember 2018.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor